

10) Die Schiffspassage durch die Elbbrücken betreff

A.

(Bekanntmachung vom 17. Juli 1854.)

Zur Erleichterung der Schiffspassage durch die alte Elbbrücke zu Dresden stromaufwärts sind auf dem Kai unterhalb der Brühl'schen Terrasse zwei Maschinen, die eine zum Durchziehen der Schiffe durch die Brücke, die andere zum Aufrichten der Masten, mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums vom Schiffer und Schwimmmeister Gasse hier aufgestellt worden.

Die Aufsicht über den Gebrauch und die Instandhaltung dieser Maschinen ist vom Königl. Finanzministerium der Königl. Wasserbau-Commission und dem Königl. Elbzollgericht übertragen.

Mit Genehmigung des genannten Königl. Ministeriums sind rücksichtlich dieser Maschinen folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Maschine zum Schiffziehen darf nur dann angewendet werden, wenn der Elbwasserstand nicht höher als vier Ellen über Null am Brückenpegel ist.

2) Beide Maschinen müssen während der Schifffahrtszeit wochentäglich von vier Uhr früh bis zehn Uhr Abends im Dienste der Schiffer auf deren Verlangen thätig sein.

3) Die dafür zu entrichtenden Gebühren sind in dem auf dem Kaiufer öffentlich aufgestellten Tarif enthalten.

4) Außer diesen Gebühren hat jeder Schiffer die zur Bedienung der Maschinen nöthige Mannschaft auf seine Kosten zu stellen. Will ein Schiffer dies nicht oder ist seine Mannschaft unzureichend, so hat er die vom Schwimmmeister Gasse zu stellende Mannschaft besonders zu bezahlen.

5) Jedes Schiff muß nach erfolgtem Durchzuge durch die Brücke zu Vermeidung fünf Thaler Geldbuße oder acht Tagen Arrest, welche Strafen den Häupter des Schiffes treffen, sofort den Mast aufrichten und sowie dieser steht, das Kaiufer verlassen.

6) Kein Schiffer ist verpflichtet, von diesen Maschinen Gebrauch zu machen, es steht vielmehr jedem frei, auf die zeitherige Weise sein Schiff durch die Brücke zu bringen und den Mast aufzurichten.

7) Der Leinizug ist nur bis zur vierten Kaiabtheilung unterhalb der Brühl'schen Terrasse gestattet, welche durch die an der Terrassenmauer angebrachte IV. bezeichnet ist.

B.

(Bekanntmachung vom 17. Juli 1854.)

Auf Anordnung des Königl. Finanzministeriums ist unterhalb der Marienbrücke zu Dresden ein

schwimmender Krahn zum Niederlegen der Elbschiffmasten aufgestellt, und sind für den Gebrauch desselben folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Die Beaufsichtigung steht dem Königl. Hauptsteueramte zu, bei welchem daher Beschwerden und Anträge anzubringen sind. Dasselbe wird den Krahn während der ganzen Schifffahrtsdauer aufstellen lassen.

2) Die Bedienung des Krahns ist einem Krahnwärter übertragen, dessen Anordnung alle Schiffer zu Vermeidung von zwei Thalern Ordnungsstrafe, für welche in jedem Falle der Schiffshäupter haftet, unweigerlich und sofort zu befolgen haben.

3) Der Krahnwärter ist schuldig, das Legen der Masten täglich, jedoch Sonntags mit Ausnahme der Stunden von 8—11 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags, von Tagesanbruch bis Sonnenuntergang, so lange die Tageshelle es gestattet, auf Verlangen vorzunehmen.

4) Kein Schiffer ist verbunden, seinen Mast durch den Krahn legen zu lassen; es kann jedoch denjenigen Schiffen, für welche von der Krahnanstalt nicht Gebrauch gemacht wird, das Stellen an denselben und innerhalb der Strombahn zum Mastenlegen, dasern dadurch die freie Fahrt anderer Schiffe irgendwie behindert werden könnte, nicht gestattet werden, und wird dasselbe hiermit nach §. 8 der Verordnung vom 6. Februar 1845 bei einer Ordnungsstrafe von 1—10 Thln. untersagt.

5) Die Schiffer, welche vom Krahne Gebrauch machen wollen, haben zu Vermeidung fünf Thaler Ordnungsstrafe, für welche in jedem Falle der Schiffshäupter haftet, in der Ordnung, in welcher sie ankommen, unterhalb des Krahnes beizulegen, daselbst zu warten, bis sie die Reihe trifft und nach Niederlegung des Mastes sofort den Krahn zu verlassen und die Marienbrücke zu passiren.

6) Für das Legen der Masten sind die in nachstehendem Tarife enthaltenen Gebühren an den Krahnwärter sofort abzuführen.

7) Ist zum Legen der Masten Mannschaft für den Krahnwärter erforderlich, so ist diese vom betreffenden Schiffer unentgeltlich zu stellen. Während dieses Dienstes steht diese Mannschaft unter dem alleinigen Befehle des Krahnwärters.

Gebührentarif:

Ein Fahrzeug	1. Classe	— Thlr.	2 Rgr.	5 Pf.
"	2. "	—	5	—
"	3. "	—	7	5
"	4. "	—	10	—

11. Dresdens Märkte im Jahre 1855.

Zu Altstadt: 1) den 26. Februar; 2) den 25. Juni; 3) den 23. October. Wollmarkt: den 9., 11. und 12. Juni.

In Neustadt: 1) den 7. Mai; 2) den 10. September.

In Friedrichstadt: Viehmarkt: 1) den 12. März; 2) den 5. November.

In Antonstadt: Mittwoch, Schlachtviehmarkt (Gasthof zum Schönbrunn).

Bestimmungen, die hiesigen Jahrmärkte betreffend.

(1) Der den durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit legitimierten Fabrikanten von Kattun und anderen

baumwollenen Waaren gestattete Vormarkt beginnt nicht eher als Sonnabend vor dem betreffenden Markte, deshalb ist an früheren Tagen nicht allein der Verkauf, sondern auch das Auslegen gedachter Waaren untersagt. Während des Vormarkts haben sich aber diese Fabrikanten lediglich auf den Großhandel zu beschränken und daher alles und jedes Detailhandels, sowie des Verkaufs ihrer Waaren unter ganzen oder halben Stücken oder beim Verkaufe von Tüchern und Strümpfen unter ganzen oder halben Duzenden, in gleichen des Gebrauchs der Elle oder Scheere sich zu enthalten. Uebrigens ist ihnen den Sonntag vor dem Jahrmärkte das Auslegen und der Verkauf nicht eher, als Nachmittags von 4 Uhr an gestattet.